

Anleitung

Geldwäschegesetz: Das sind Ihre Mitwirkungspflichten

Autor: Daniel Schönwitz

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Geldwäschegesetz: Das sind Ihre Mitwirkungspflichten

Wenn ein Kunde 15 000 Euro oder mehr in bar bezahlen will, stellt sich für Handwerker die Frage, wie sie damit umgehen sollen. Das Geldwäschegesetz verpflichtet sie zu einer sorgfältigen Identitätsfeststellung des Kunden. Wer das versäumt, gerät gegenüber der Justiz in Teufels Küche.

Identifizieren

„Verpflichtete“ gemäß Geldwäschegesetz – dazu gehören beispielsweise Immobilienmakler, Versicherungsvertreter und „Güterhändler“ – müssen zunächst die Identität des Vertragspartners feststellen. Am einfachsten ist es, den Personalausweis oder den Reisepass zu kopieren.

Aufschreiben

Wenn der Kunde dies nicht möchte, müssen Unternehmer Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Ausweisart und -nummer sowie ausstellende Behörde notieren. Sie müssen sich aber trotzdem den Ausweis zeigen lassen. Es reicht nicht, die Angaben nur abzufragen. Geschäftskunden sind in der Regel anhand einer Handelsregisterauskunft oder anderer beweiskräftiger Dokumente zu überprüfen.

Aufpassen

Keine Sorge: Wer auf einen gefälschten Ausweis hereinfällt, kann dafür nicht belangt werden. Unternehmer, die auf Nummer sicher gehen wollen, können auf der Internetseite <http://prado.consilium.europa.eu> prüfen, ob ein ausländischer Ausweis sämtliche Echtheitsmerkmale aufweist.

Ablehnen

Wenn Kunden sich nicht ausweisen wollen, müssen Unternehmer das Geschäft ablehnen – auch, wenn's schwerfällt. Wer der hohen Summe nicht widerstehen kann, läuft Gefahr, nach einer Geldwäsche-Kontrolle ein Bußgeld von bis zu 100 000 Euro zahlen zu müssen.

Anzeigen

Nur in sehr wenigen Fällen sind Unternehmen aus dem Nicht-Finanzsektor verpflichtet, eine Geldwäsche- Verdachtsmeldung ans Bundeskriminalamt zu schicken. Dazu müssen laut Gesetz „Tatsachen“ vorliegen, die darauf hindeuten, dass das Geld aus einer Straftat stammt. Die Weigerung, den Personalausweis kopieren zu lassen, reicht für sich genommen nicht aus.